
Einkaufsgemeinschaft HSK Benchmark SwissDRG Tarifjahr 2019

Fact sheet | August 2018

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 BVGer Leitplanken für das Benchmarkverfahren	3
1.2 Übersicht Benchmarkverfahren für die Akutsomatik	4
2. HSK Benchmark 2018: Grundlagen und Methodik	5
2.1 Grundsätzliches Methodik	5
2.2 Einbezogene Spitäler	5
2.3 Ausschlusskriterien	5
2.4 Regionale Abdeckung	6
2.5 Abdeckung nach BFS-Kategorien	6
2.6 Abdeckung nach Casemix	6
2.7 Datentransparenz	7
2.8 Datenplausibilisierung	7
2.9 Berechnung der benchmarkrelevanten Betriebskosten	7
2.9.1 Berechnungsschema	7
2.9.2 Bemerkungen zu den benchmarkrelevanten Betriebskosten gemäss HSK	8
2.10 Wahl des Perzentils	9
2.11 Begründung für ungewichtetes Benchmarkverfahren	10
2.12 BFS-Kategorien für Vergleich nicht geeignet	10
2.13 Casemix nach Kantonen	11
2.14 Kantonale Kostenunterschiede	11
2.15 Beurteilung	12
3. HSK-Benchmark: Resultate und Auswertungen	13
3.1 Perzentil Benchmarkwert	13
3.2 Vergleichbarkeit mittels PCA	13
3.2.1 Kriterien für die analytische Validierung	13
3.2.2 Validierung mittels Manhattan Distanz	15
3.2.3 Validierung mittels PCA	16
3.3 Validierung des HSK-BM aufgrund bereits verhandelter Preise (Mehrjahresverträge)	19
3.3.1 Rechtskräftige HSK-Baserates ab 2018	19
3.3.2 Bereits verhandelte Tarife für 2019	19
4. Zusammenfassung	21
Anhang	22
HSK-BM: Spitäler nach BFS-Kategorien inkl. ANK sowie Bewertung nach Manhattan Distanz/PCA	22
Abkürzungsverzeichnis	24

1. Ausgangslage

1.1 BVGer Leitplanken für das Benchmarkverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) legt fest, dass das Benchmarkverfahren idealtypisch schweizweit, kostenbasiert im Rahmen einer Vollerhebung und mit einem nationalen Referenzwert erfolgen soll.

Die wichtigsten Rahmenbedingungen des BVGer sind:

- **Zweistufiger Preisfindungsmechanismus** (1. Stufe = Benchmark (BM, Referenzwert), 2. Stufe = individuelle Preisverhandlungen). Der Benchmarkwert ist demzufolge als Richtwert für die spitalindividuellen Verhandlungen zu betrachten.
- Das Benchmarking muss grundsätzlich **kostenbasiert** erfolgen (benchmarkrelevante Betriebskosten der Spitäler). Abzüge (zum Beispiel wegen Intransparenz) dürfen nicht in das Benchmarkverfahren einfließen.
- Der BM soll **schweizweit** mit einem idealerweise auch schweizweiten Referenzwert erfolgen.
- Der BM soll eine möglichst **grosse** und für alle Spitäler **repräsentative Vergleichsmenge** umfassen, um u.a. frei von Wettbewerbsverzerrungen zu sein und die zu vergleichenden benchmarkrelevanten Kosten- und Leistungsdaten **nach einheitlicher Methode** möglichst genau und realitätsnah zu ermitteln. Nicht zulässig ist ein Benchmarkverfahren, in welchem bestimmte Spitäler/Spitalgruppen vorselektiert werden.
- Anstelle von normativen Werten soll der BM möglichst auf effektiven Zahlen basieren.
- Je geringer die Anzahl Spitäler im BM, desto höher die Anforderungen an eine korrekte Ermittlung der benchmarkrelevanten Betriebskosten.
- Unzulässig ist, wenn der Benchmarkwert bei einem Spital gesetzt wird, dessen benchmarkrelevanten Betriebskosten **nicht KVG-konform** erhoben wurden.
- In einem neuen Urteil stellt das Gericht fest, dass der Effizienzmassstab für den Benchmark streng – auf einem tiefen Perzentil-Wert – anzusetzen ist¹.

¹ BVGE C-2921/2014-12.4.2018: « Le Tribunal a également considéré que la stabilisation des coûts poursuivie par la révision légale et le fait que les tarifs hospitaliers ne résultent pas d'une concurrence effective entre les hôpitaux parlent en faveur d'une application stricte du critère de l'efficacité des prestations fournies, soit concrètement d'une fixation d'un percentile bas ».

1.2 Übersicht Benchmarkverfahren für die Akutsomatik

Mit Stand August 2018 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Benchmarkverfahren	Bemerkungen				
Nationales standardisiertes Benchmarkverfahren	Nicht vorliegend.				
BM der Gesundheitsdirektion Zürich¹	Innerkantonaler Fallkostenvergleich (Medienmitteilung 7. August 2018). Die Kostenermittlung ist nicht einsehbar. Die ausgewiesenen Fallkosten der Spitäler weichen teilweise von den benchmarkrelevanten Betriebskosten bzw. der kalkulatorischen Baserate (BR) gemäss ITAR_K [®] -Angaben der Spitäler ab. Im Benchmark sind die Universitätskliniken sowie die Geburtshäuser nicht enthalten.				
BM der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)	Durch den im Rahmen der GDK koordinierten Datenaustausch können Kantone einen interkantonalen BM durchführen. Kantone können eine gewisse Datenplausibilisierung durchführen. Obwohl die gleiche Datengrundlage vorhanden ist, wenden einzelne Kantone jedoch eigene Wirtschaftlichkeitsberechnungen an, mit der Konsequenz, dass kantonale (unterschiedliche) Referenzwerte vorliegen. ²				
BM des Vereins Spital BM (H+)	Führt eigenes Benchmarking durch. Die Ergebnisse sind auf der Website des Vereins publiziert. Stand August 2018: Aktueller BM noch nicht publiziert.				
BM tarifsuisse	Der tarifsuisse BM für das Tarifjahr 2018 basiert auf den Daten von 132 Spitälern und liegt bei CHF 9'443, basierend auf dem 1. Quartil. Stand August 2018: Der BM für das Tarifjahr 2019 ist noch nicht publiziert.				
Preisüberwacher (PUE)	Basierend auf BFS-Daten 2015 (Krankenhausstatistik, Medizinische Statistik) errechnet der PUE einen provisorischen Benchmarkwert von CHF 9'428 (CHF 9'368 plus Teuerung von 0.64%). Für das Tarifjahr 2019 ist der Benchmarkwert noch nicht bekannt. Der Richtwert der Preisüberwachung entspricht dem 20. Perzentil, ungewichtet (bzw. nach Anzahl Spitäler).				
Bundesamt für Gesundheit (BAG)³	Das BAG hat mit den Indikatoren CMI, verwendete DRG's sowie Anteil High-Outlier einen Algorithmus für einen Betriebsvergleich entwickelt und bildet damit 7 Spitalkategorien. Der Ansatz wurde jedoch offenbar nicht mehr weiter verfolgt.	Deskriptive Statistik je Spitalkategorie			T1
		Spitalkategorie	Anzahl Spitäler	Median der SDFK* über alle Spitäler	Quartilsdispersionskoeffizient**
		1	8	7 232	0,18
		2	37	8 734	0,12
		3	31	8 735	0,08
		4	5	8 834	0,15
		5	9	10 323	0,42
		6	5	9 382	0,12
		7	5	11 351	0,12
		* standardisierte durchschnittliche Fallkosten in Franken			
		** Quantifizierung der Kostenheterogenität = (3. Quartil – 1. Quartil)/Median			
		Quelle: eigene Berechnung			

¹ Quelle: Gesundheitsdirektion Zürich; <http://www.gd.zh.ch>

² so z.B. der Kanton Aargau (<https://www.ag.de/dgs/gesundheitsversorgung/spitalfinanzierung>). Der Benchmarkwert des Kantons AG für das Tarifjahr 2017 liegt bei CHF 9'609 basierend auf Daten von 76 Spitälern

³ Kris Haslebacher, Spitalklassifizierung: neuer Algorithmus für den Betriebsvergleich, Seite 110, Soziale Sicherheit CHSS 2 /2015

2. HSK Benchmark 2018: Grundlagen und Methodik

2.1 Grundsätzliches | Methodik

Da kein nationaler BM vorliegt, führt HSK ein eigenes Benchmarkverfahren durch.

Für die 1. Stufe der Preisfindung, die Berechnung der Fallkosten (kalkulatorische Baserate, bzw. CMI-bereinigte Fallkosten) stützt sich HSK auf die Datenlieferung der Spitäler (ITAR_K[®]), führt jedoch auf Basis des HSK Tarifmodells eigene Tarifberechnungen durch (vgl. 2.9). Das Perzentil für den Benchmarkwert wird für das Tarifjahr 2019 reduziert, mit den im Kapitel 3 aufgeführten Argumenten.

Bei der 2. Stufe der Preisfindung geht es darum, bei den spitalindividuellen Tarifverhandlungen eine möglichst objektive Vergleichbarkeit der Spitäler und Kliniken herzustellen. Der HSK Ansatz ist angelehnt an den Vorschlag des BAG. Allerdings widerspricht die Bildung von Spitalkategorien für den BM dem Ansatz eines DRG-Systems, sowie der Rechtsprechung, weshalb HSK auf die Bildung von BM-Kategorien verzichtet.

Diese Vergleichbarkeit stellt HSK durch die Anwendung der Hauptkomponentenanalyse (Principal Component Analysis, PCA) her.

Im Gegensatz zum BAG-Vorschlag, welcher drei Indikatoren verwendet, zieht HSK für den Betriebsvergleich die folgenden Indikatoren bei:

- Angesteuerte DRG
- Anzahl Fälle
- Case-Mix-Index (CMI)
- Verweildauer-Quotient
- Anzahl Assistenzarztstellen
- Endversorgerspital
- Anerkannte Notfallstation
- Neu: Erreichungsgrad Mindestfallzahlen nach den Zürcher Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) 2018.1

Basierend auf diesen Grundlagen ist es möglich, Preisbandbreiten für die verschiedenen Vergleichsgruppen (Cluster) zu definieren.

2.2 Einbezogene Spitäler

Für den Benchmark konnten 124 Spitäler und Kliniken berücksichtigt werden – etwas weniger als im Vorjahr (vgl. Anhang).

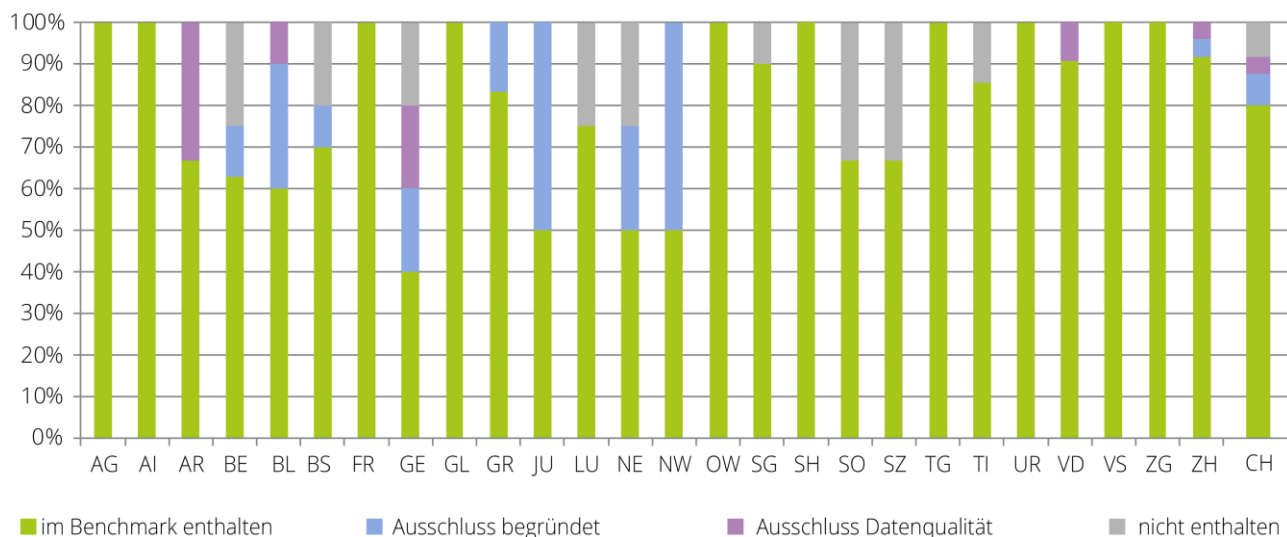
2.3 Ausschlusskriterien

Nicht in den BM einbezogen wurden:

- 11 Spitäler und Geburtshäuser mit einem Casemix < 100
- 3 Spitäler mit nicht plausiblen Daten oder Anlagenutzungskosten (ANK) nur nach REKOLE[®]
- Spitäler, welche bis zum 9. August keine Daten geliefert haben oder wegen zu später Datenlieferung nicht mehr plausibilisiert werden konnten
- Spezialfälle (SPZ-Nottwil, Klinik Lengg, Zürich)

2.4 Regionale Abdeckung

Abb.1 Regionale Abdeckung



Sämtliche Kantone sind im Benchmark enthalten. Gesamtschweizerisch beträgt der Abdeckungsgrad 80%, in 10 Kantonen liegt er bei 100% (Vorjahr bei 13 Kantonen).

2.5 Abdeckung nach BFS-Kategorien

Im HSK-BM sind Spitäler aller BFS-Kategorien enthalten:

BFS-Kategorie	Anzahl Spitäler
K111 Zentrumsversorgung Versorgungsniveau 1	5 (wie Vorjahr)
K112 Zentrumsversorgung Versorgungsniveau 2	34 (Vorjahr 31)
K121 - K123 Grundversorgung Versorgungsniveau 3-5	45 (Vorjahr 55)
K231 Andere Spezialkliniken Chirurgie	22 (Vorjahr 21)
K232 Andere Spezialkliniken Gynäkologie / Neonatologie	7 (Vorjahr 5)
K233 Andere Spezialkliniken Pädiatrie	3 (wie Vorjahr)
K234 Andere Spezialkliniken Geriatrie	2 (Vorjahr 4)
K235 Diverse Spezialkliniken	6 (Vorjahr 5)
Total	124 (Vorjahr 129)

2.6 Abdeckung nach Casemix

Der HSK BM deckt über 80% des Volumens gesamtschweizerisch gemessen am Casemix ab.

2.7 Datentransparenz

Das BVGer gibt vor, dass bei der **Preisfindung und Wirtschaftlichkeitsprüfung sämtliche Kosten- und Leistungsdaten** der Spitäler **sachverhaltsrelevant** sind. Deshalb fordert HSK auch im 8. SwissDRG-Verhandlungsjahr die ITAR_K[®] Vollversion (Leistungen und Kosten) inkl. den detaillierten Ausweis des spitalambulanten Bereichs. Grundsätzlich hat sich der Transparenzgrad gegenüber den Vorjahren erhöht. Noch immer müssen jedoch Spitäler aus dem Benchmark ausgeschlossen werden, weil unplausible Daten vorliegen oder die ANK nur nach REKOLE[®] ausgewiesen werden.

2.8 Datenplausibilisierung

Bei einem Grossteil der Spitäler und Kliniken erfolgte eine korrekte Abstimmung zwischen Finanz- und Betriebsbuchhaltung. Ebenso liegt bei allen Kliniken eine Übereinstimmung zwischen Kostenträgerausweis und ITAR_K[®]-Ausweis vor. Bei einer Mehrheit der einbezogenen Kliniken konnte überdies die Übereinstimmung zwischen Finanzbuchhaltung ITAR_K[®] mit dem Rechnungsabschluss validiert werden. Im Weiteren zieht HSK systematische Datenvergleiche mit den Vorjahren hinzu, um auffällige Kosten- und Leistungsentwicklungen erkennen zu können.

2.9 Berechnung der benchmarkrelevanten Betriebskosten

2.9.1 Berechnungsschema

Die Berechnung der benchmarkrelevanten Betriebskosten erfolgt gemäss folgendem Schema:

Berechnungsschema	Bemerkungen								
Total Kosten gemäss BeBu (Stückrechnung)									
./. ANK	Angaben Spitäler (VKL)								
./. Erlöse Kontogruppe 65	Angaben Spitäler, gemäss Anleitung ITAR_K [®] erfolgt dies nach Vorgaben BVGer								
+ Aufrechnung Erlöse Kontogruppe 66	sofern kostenmindernd in Kostenstelle geführt, Angaben der Spitäler								
./. Arzthonorare Zusatzversicherte	Angaben Spitäler								
= Nettobetriebskosten I (NBK)									
./. Subsidiärer Abzug für universitäre L+F	Abzug effektiv, mindestens jedoch normativ Normative Werte <table data-bbox="861 1635 1244 1780"> <tr> <td>< 75 Betten:</td> <td>0.8 %</td> </tr> <tr> <td>> 75 Betten:</td> <td>1.5%</td> </tr> <tr> <td>> 125 Betten:</td> <td>3.5%</td> </tr> <tr> <td>Universitätsspitäler:</td> <td>effektiv</td> </tr> </table>	< 75 Betten:	0.8 %	> 75 Betten:	1.5%	> 125 Betten:	3.5%	Universitätsspitäler:	effektiv
< 75 Betten:	0.8 %								
> 75 Betten:	1.5%								
> 125 Betten:	3.5%								
Universitätsspitäler:	effektiv								
./. Gemeinwirtschaftliche Leistungen	gemäss Angaben Spitäler. HSK kann nicht verifizieren, ob sämtliche gemeinwirtschaftlichen Leistungen deklariert werden.								
= Nettobetriebskosten II (NBK)									

Berechnungsschema	Bemerkungen
./ Abzug für Mehrkosten aus Leistungen für Zusatzversicherte Patienten	HSK wendet flächendeckend den Ansatz GDK-Ost an ¹ : <ul style="list-style-type: none"> pro Fall HP: CHF 800 pro Fall P: CHF 1'000 Gewichtung HP/P nach Versichertenmix HSK
./ nicht in der BR enthaltene Kosten (unbewertete DRG, Zusatzentgelte, separat tarifizierte Leistungen)	Angaben der Spitäler
Teuerung	im BM nicht enthalten
Projektionskosten	im BM nicht enthalten
Intransparenz-Abzüge	im BM nicht enthalten
ANK	<ul style="list-style-type: none"> im BM sind ausschliesslich ANK nach VKL berücksichtigt der prozentuale Anteil der ANK variiert zwischen den Spitälern stark die ausgewiesenen ANK konnten durch HSK mehrheitlich mit der Anlagebuchhaltung (Datenlieferung BFS) plausibilisiert werden
= benchmarkrelevante Betriebskosten (BRB) HSK	

2.9.2 Bemerkungen zu den benchmarkrelevanten Betriebskosten gemäss HSK

Pauschale Abzüge Mehrleistungen VVG

Das BVGer verlangt grundsätzlich effektive Daten für die Ausscheidung der Mehrleistungen des Zusatzversicherungsbereiches, schliesst aber einen normativen Ansatz, wie z.B. demjenigen der GDK-Ost (CHF 800 pro Halbprivat-Fall/CHF 1'000 für einen Privat-Fall) nicht aus.

Mit den Berechnungen gemäss ITAR_K[®] ist aus Sicht HSK der Abzug für die VVG-Mehrleistungen bei einer Mehrheit der Leistungserbringer zu gering. Die im ITAR_K[®] in Abzug gebrachten Mehrleistungen für Zusatzversicherte belaufen sich pro VVG-Fall auf nur CHF 369.--.

Aus diesem Grund verwendet HSK für den BM als Minimum die normativen Ansätze gemäss voranstehender Angaben (vgl. 2.9.1). Diese unterschiedliche Berechnung ITAR_K[®]/HSK hat auf den BM die folgenden Auswirkungen:

Mehrkosten VVG	ITAR_K [®]		Berechnung HSK ²		Differenz Total KV (Fall/Baserate)
	Nur VVG	Total KV	Nur VVG	Total KV	
Kosten pro Fall	CHF 369	CHF 65	CHF 911	CHF 183	CHF 109
CMI-bereinigte Kosten CHF	CHF 310	CHF 62	CHF 767	CHF 174	CHF 104

¹ gemäss Rechtsprechung (BVGE C2283/2013-C-3617/2013) ist der Ansatz nach der Methodik der GDK-Ost gestützt, insbesondere um sicherzustellen, dass die Abzüge für Mehrkosten VVG nicht zu tief anfallen.

² Grundlagen: BVG Urteil C2283/2013/C-3617/2017, mögliche Anrechnung Mehraufwand VVG gemäss normativem Ansatz GDK-Ost; CHF 800 pro Fall HP/CHF 1'000 pro Fall P. Die Gewichtung erfolgt auf Basis Versichertenkollektiv HP/P der HSK-Versicherer.

Anlagenutzungskosten

Für die Berechnung der benchmarkrelevanten Betriebskosten sind die ANK gemäss VKL relevant. Die grosse Mehrheit der Spitäler hat in den benchmarkrelevanten Betriebskosten ITAR_K[®] die ANK gemäss REKOLE[®] berücksichtigt. Die meisten Spitäler haben auch die ANK nach VKL ausgewiesen. Spitäler, welche nur ANK nach REKOLE[®] offen gelegt haben, wurden vom BM ausgeschlossen.

Der ANK-Anteil über alle Spitäler betrachtet, beträgt nach VKL 8.4% oder CHF 808 pro Fall bzw. CHF 742 CMI-bereinigt.

Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 11% pro Fall bzw. 7% CMI-bereinigt. Diese Steigerung ist ein erstes Ergebnis der intensiven Investitionstätigkeit im spitalstationären Bereich, dass sich in Zukunft nochmals akzentuieren wird und auf das HSK in den Benchmarkingverfahren der nächsten Jahre zurückkommen wird (Überkapazitäten im Kontext ambulant vor stationär; (zu) hoher Standard im Bereich der obligatorischen Grundversicherung, usw.).

Universitäre Lehre und Forschung

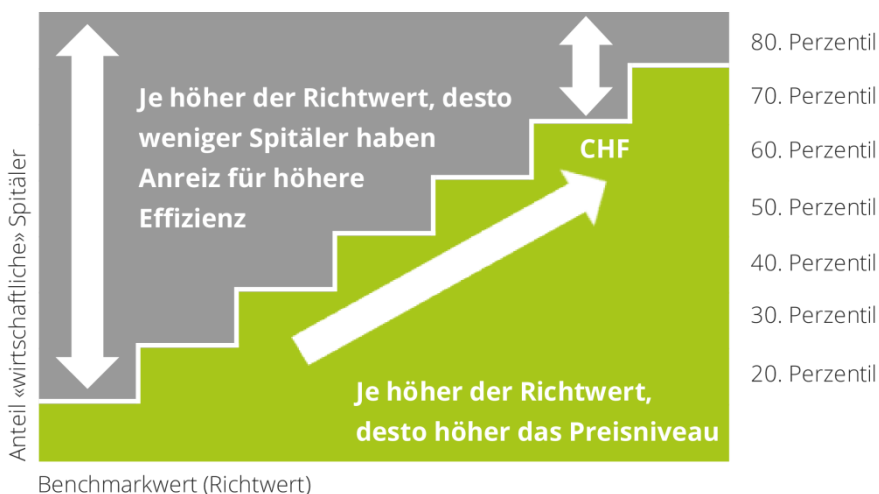
Auch in diesem Bereich sind gemäss BVGer grundsätzlich die effektiven Werte auszuscheiden. HSK hat hier wie in den Vorjahren eine Mischform gewählt. Der minimale Abzug erfolgt gemäss den normativen Ansätzen (vgl. 2.9.1). Bei 50% aller Spitäler – darunter alle Universitätskliniken - hat HSK die effektiv ausgewiesenen Kosten im BM integriert. Die Verwendung eines Normansatzes bei 58% der Spitäler wirkt sich CMI-bereinigt insgesamt mit CHF 24 auf den Benchmarkwert aus.

2.10 Wahl des Perzentils

Gemäss KVG haben sich die Spitaltarife an der Entschädigung jener Spitäler zu orientieren, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Das BVGer hat sich bisher nicht zum "richtigen" Massstab oder Perzentil-Wert geäussert, mit welchem dieser Richtwert für die Tariffindung definiert werden soll. Allerdings sagt das BVGer in einem neuen Urteil, dass der Massstab streng anzusetzen ist¹.

Abb. 2 Wahl des Perzentils

Wird dieser Wert streng angesetzt, bedeutet das einerseits, dass die Mehrheit der Spitäler «unwirtschaftlich» ist. Wenn andererseits der Anreiz milde angesetzt wird, fällt für einen grossen Teil der Spitäler der Anreiz für eine effiziente Leistungserbringung weg. Somit wirkt ein weicher Benchmarkwert preistreibend.



¹ BVGE C-2921/2014-12.4.2018. a.a.o

HSK hat beschlossen, den Effizienz-Massstab ab diesem Jahr strenger anzusetzen, mit folgender Begründung:

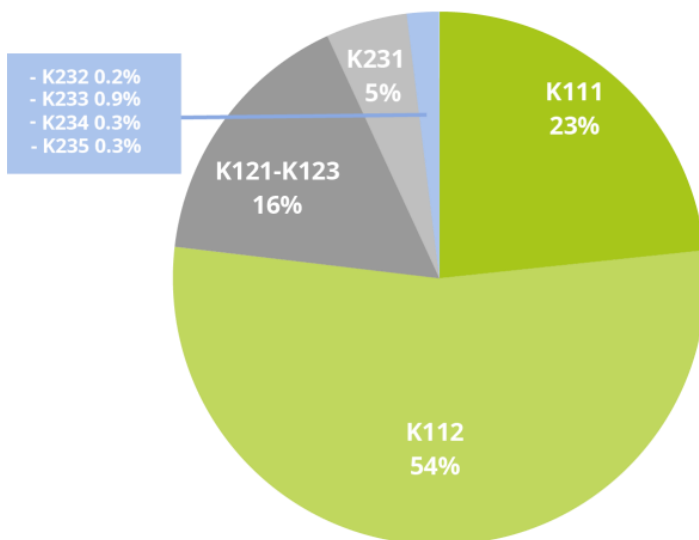
- Rechtsprechung
- HSK-Analyse: Tiefe Fallzahlen und kleinräumige Spitalstrukturen haben ein hohes Kostenniveau zur Folge

Mit einem tieferen Perzentil-Wert als erste Stufe bei der Preisfindung kommt der nachgelagerten spital-individuellen Tarifverhandlung als zweite Stufe der Preisfindung eine noch grössere Bedeutung zu. Aus diesem Grund entwickelt HSK auf Grundlage der Hauptkomponentenanalyse die Vergleichbarkeit der Spitäler permanent weiter.

Fazit: Eine reine Betrachtung mit einem Perzentil-Wert ist nicht sachgerecht.

2.11 Begründung für ungewichtetes Benchmarkverfahren

Abb. 3 Casemix des HSK-Benchmarks nach BFS-Kategorien



Rund $\frac{3}{4}$ des Casemixvolumen betreffen Spitäler der Zentrumsversorgung Stufe 1 und 2 (K111 und K112).

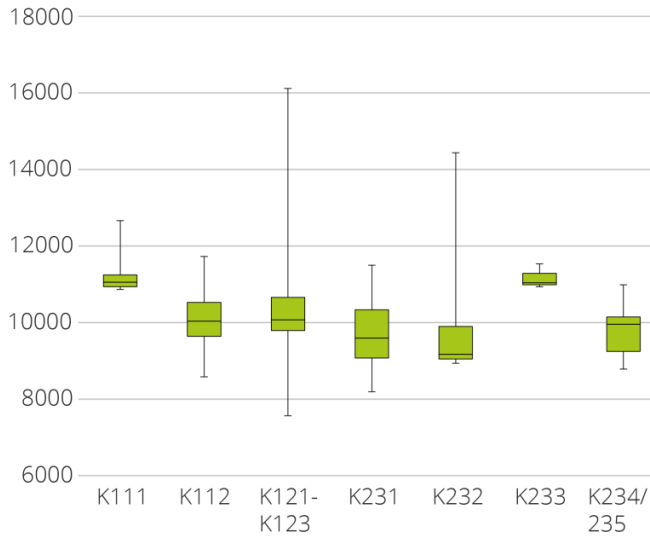
In diesen Spitalkategorien sind einige Spitäler, die HSK als Endversorger betrachtet. Wird der Benchmarkwert mit einem gewichteten Vorgehen ermittelt, liegt der Richtwert für die Spitäler der anderen Spitalkategorien zu hoch.

Fazit: Die Ermittlung des Benchmarkwerts mit einem gewichteten Verfahren ist nicht sachgerecht.

2.12 BFS-Kategorien für Vergleich nicht geeignet

Die BFS-Kategorien eignen sich nicht für einen sachgerechten Betriebsvergleich. Die Endversorgungsspitäler weisen tendenziell höhere Fallkosten als die anderen Spitalkategorien aus. Im Weiteren zeigt sich, dass bei den Grundversorgungsspitälern nicht nur eine grosse Streuung festgestellt werden kann, sondern dass auch der Medianwert relativ hoch liegt. **Wichtige Indikatoren bleiben in den BFS-Kategorien unberücksichtigt.**

Abb. 4 Streuung der Fallkosten nach BFS-Kategorien



Verteilung:

Im BoxPlot ist die Verteilung der Fallkosten sichtbar, wobei sich innerhalb der Box 50% der Werte befinden. Je länger die Box ist, desto mehr sind die Werte gestreut, und umgekehrt.

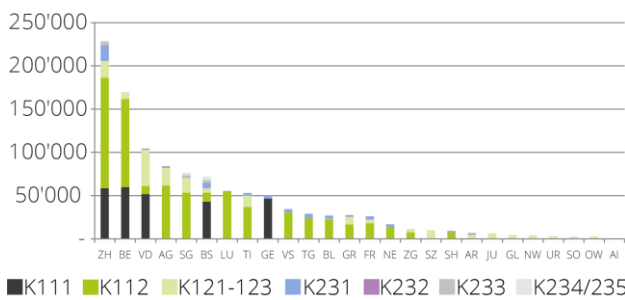
Der Balken in der Box zeigt den Medianwert über die dargestellten Spitäler an. Der Bereich zwischen den "Antennen" (Whisker) beschreibt 95 % aller Fälle.

2.13 Casemix nach Kantonen

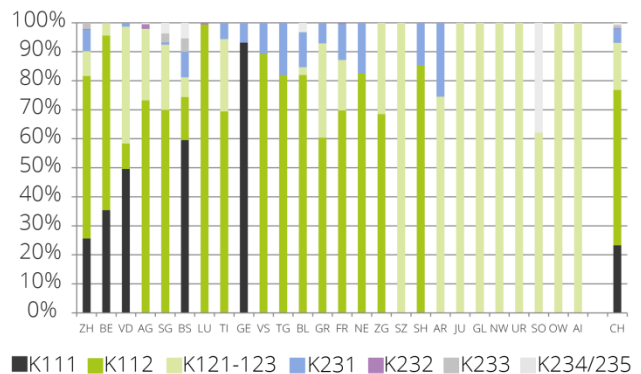
Die nachfolgende Abbildung zeigt den Casemix nach Kantonen sowie die Verteilung des Casemix auf die verschiedenen BFS-Kategorien. In den (nach Casemix) grössten 8 Kantonen fällt gesamtschweizerisch $\frac{3}{4}$ des Casemixvolumens an.

Abb. 5 Casemix nach BFS-Kategorien und Kanton

Absolute Werte



Prozentual

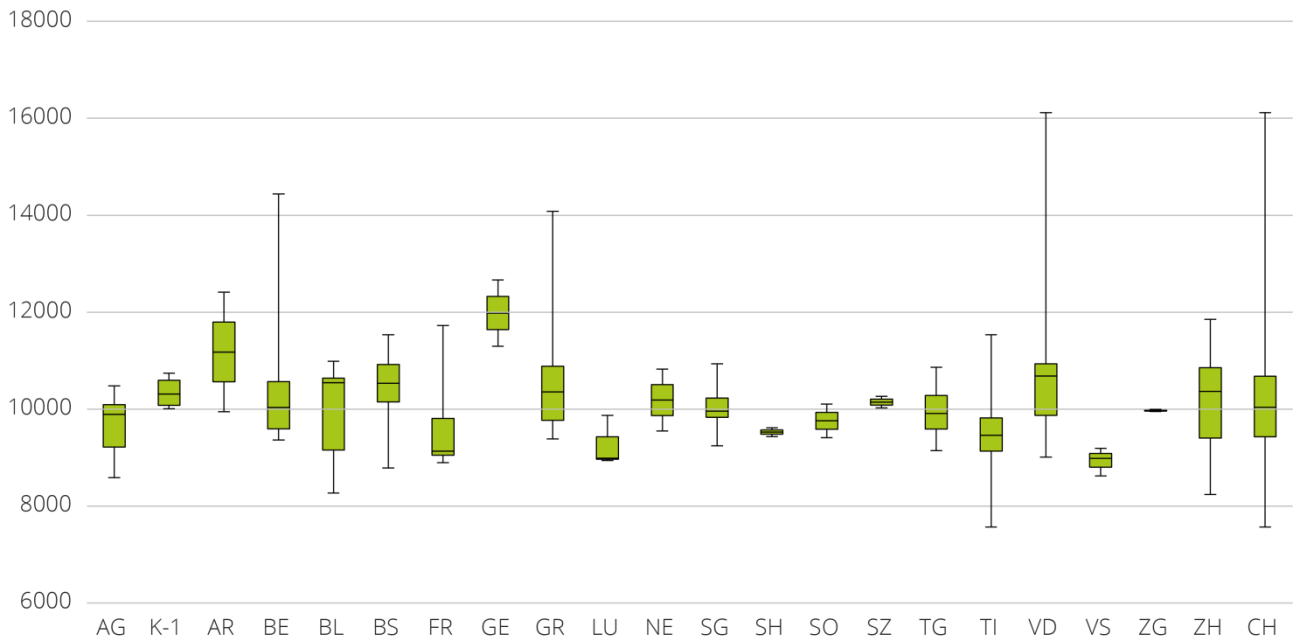


2.14 Kantonale Kostenunterschiede

Im Weiteren fällt auf, dass die Fallkosten kantonale sehr unterschiedlich sind. Während der Kanton Wallis die tiefsten Kosten aufweist, liegen die Kosten im Kanton Genf um über 30% höher.

Ebenso auffallend ist die Tatsache, dass das Kostenniveau in Kantonen, welche ausschliesslich Grundversorgungspitäler ausweisen (AI, GL, JU, NW, OW, UR) höher ist als in Kantonen mit Zentrumsversorgung Niveau 1 und 2 und/oder mit Kinderspitälern.

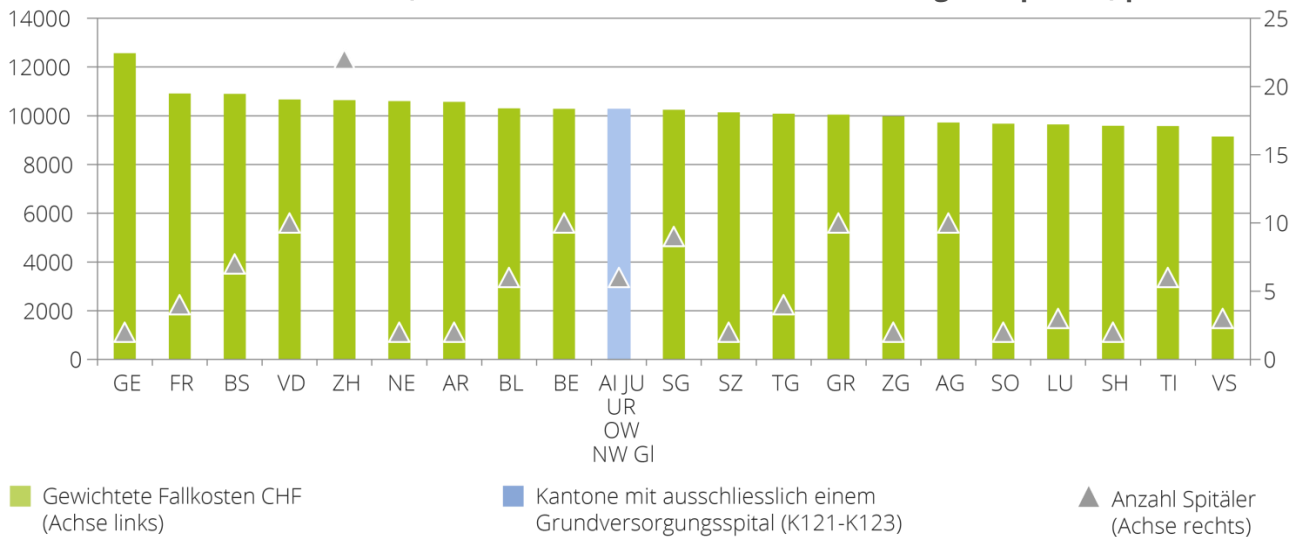
Abb. 6 Kantonale Fallkosten



K-1: Kantone mit einem Grundversorgungsspital; AI GL, JU NW OW UR

Und letztlich fallen auch in Kantonen, welche überdurchschnittlich viele Grundversorgungsspitäler mit kleiner Bettenzahl ausweisen, höhere Kosten an (z.B. Kanton Graubünden, Innerschweiz, Ostschweiz).

Abb. 7 Gewichtete Fallkosten (auf Basis BM-relevante Kosten/einbezogene Spitäler) pro Kanton



2.15 Beurteilung

Der HSK-Benchmark ist repräsentativ und valide:

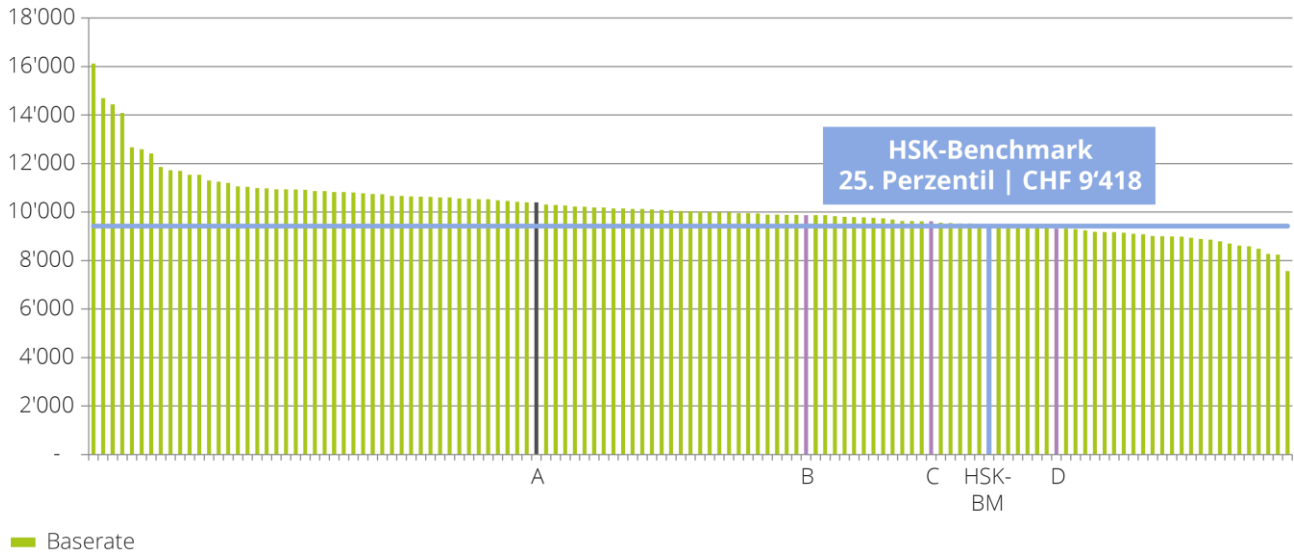
- Alle Kantone der Schweiz sind abgedeckt
- Der Benchmark enthält Daten von Spitalern aller BFS-Kategorien
- Der Abdeckungsgrad gemessen am Casemix liegt über 80%
- Für den Benchmark wurde gesamtschweizerisch eine einheitliche Methode gewählt

3. HSK-Benchmark: Resultate und Auswertungen

3.1 Perzentil | Benchmarkwert

Der Benchmarkwert für das Tarifjahr 2019 liegt beim 25. Perzentil bei **CHF 9'418**.

Abb. 8 HSK-Benchmarkwert



A	Gewichtetes Arithmetisches Mittel	CHF	10'388
B	40. Perzentil	CHF	9'873
C	30. Perzentil	CHF	9'619
HSK-BM	25. Perzentil	CHF	9'418
D	20. Perzentil	CHF	9'319

3.2 Vergleichbarkeit mittels PCA

3.2.1 Kriterien für die analytische Validierung

HSK hat für die bessere Vergleichbarkeit der Spitäler die Methodik (Manhattan Distanz/PCA) weiterentwickelt. Neu in diesem Jahr ist die Berücksichtigung, zu welchem Anteil der Leistungserbringer die Mindestfallzahlen nach den Zürcher Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) 2018.1 erfüllt.

Angesteuerte DRG	Bewertung
Wie viele DRG verwendet ein Spital im Vergleich zum Katalog SwissDRG? Quelle: Medizinische Statistik BFS	<ul style="list-style-type: none"> Spital mit der höchsten Anzahl der angesteuerten DRG Spital mit der tiefsten Anzahl der angesteuerten DRG Positionierung des Vergleichsspitals mit den beiden Extremwerten
Beispiel aus dem HSK-BM:	

	Spital mit dem tiefsten Wert	Spital mit dem höchsten Wert
	7 DRG's / Geburtshaus	981 DRG's / Universitätsspital
Anzahl Fälle	Bewertung	
Quelle: Datenlieferung Spitäler (ITAR_K [®])	<ul style="list-style-type: none"> Spital mit der höchsten Anzahl Fälle Spital mit der tiefsten Anzahl Fälle Positionierung des Vergleichsspitals mit den beiden Extremwerten 	
	Beispiel aus dem HSK-BM:	
	Spital mit dem tiefsten Wert	Spital mit dem höchsten Wert
	174 Fälle / Spezialklinik	42'315 Fälle / Universitätsspital
CMI	Bewertung	
Quelle: Datenlieferung Spitäler (ITAR_K [®])	<ul style="list-style-type: none"> Spital mit dem höchsten CMI Spital mit dem tiefsten CMI Positionierung des Vergleichsspitals mit den beiden Extremwerten 	
	Beispiel aus dem HSK-BM:	
	Spital mit dem tiefsten Wert	Spital mit dem höchsten Wert
	CMI 0.364 / Geburtshaus	1.835 / Spezialklinik
Verweildauer (VWD)-Quotient	Bewertung	
<p>Diese Kennzahl vergleicht die durchschnittliche effektive Verweildauer im Spital mit der Inlier-Verweildauer gemäss Katalog SwissDRG.</p> <p>Liegt der Quotient < Faktor 1.0 (Verweildauer effektiv < Verweildauer gemäss Katalog) ist das ein Indiz, dass ein Spital profitabel arbeiten kann. Liegt der Quotient > Faktor 1.0 (effektive Verweildauer > Verweildauer gemäss Katalog) ist das ein Indiz, dass ein Spital defizitär arbeitet oder dass unwirtschaftliche Fälle nicht weiter verlegt werden können.</p> <p>Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser (BFS) / Berechnung HSK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Spital mit dem höchsten Quotient Spital mit dem tiefsten Quotient Positionierung des Vergleichsspitals mit den beiden Extremwerten 	
	Beispiel aus dem HSK-BM:	
	Spital mit dem tiefsten Wert	Spital mit dem höchsten Wert
	0.48 / Spezialklinik	2.19 / Grundversorgungsspital
Anzahl Assistenzarztstellen (AA)	Bewertung	
<p>Die Zahl der Assistenzarztstellen ermöglicht eine Aussage zur Ausbildungsintensität bei den universitären Berufen.</p> <p>Quelle: Krankenhausstatistik BFS / Berechnung HSK</p>	<ul style="list-style-type: none"> Spital mit der tiefsten Anzahl Assistenzarztstellen Spital mit der höchsten Anzahl Assistenzarztstellen Positionierung des Vergleichsspitals mit den beiden Extremwerten 	
	Beispiel aus dem HSK-BM:	
	Spital mit dem tiefsten Wert	Spital mit dem höchsten Wert
	Anzahl: 0 (verschiedene Spitäler, mehrheitlich spezialisierte Kliniken mit privater	1'195 / Universitätsspital

	Trägerschaft)	
Endversorgerspital¹	Bewertung	
Ist ein Spital Endversorger: ja/nein? Damit erfolgt eine Einschätzung, ob das Spital die Möglichkeit hat, nicht profitable Fälle weiterzuweisen oder ob es am Schluss der stationären Behandlungskette innerhalb eines Kantons oder einer Region steht. Endversorgungsspitäler betreffen die BFS-Kategorien K111 und K112 Quelle: Die Einschätzung erfolgt durch HSK.	<ul style="list-style-type: none"> Spital ist Endversorger Spital ist kein Endversorger Positionierung des Vergleichsspitals mit den Werten 	
	Durch HSK als "Endversorgungsspitäler" definiert	
	<ul style="list-style-type: none"> K111 (BS: USB, BE: Insel-Gruppe, GE: HUG, VD: CHUV, ZH: USZ) K112 (AG: Kantonsspital Aarau, BL: Kantonsspital Baselland, FR: Hôpital Fribourgeois, GR: Kantonsspital Graubünden, LU: Luzerner Kantonsspital, NE: Hôpital neuchâtelois HNE, SG: Kantonsspital St. Gallen, TG: Spital Thurgau AG, TI: Ente Ospedaliero Cantonale EOC, VS: Hôpital du Valais) K231 Universitätsklinik Balgrist 	
Mindestfallzahlen	Bewertung	
Die Mindestfallzahlen wurden mit dem Spitalleistungs-Grouper des Kantons Zürich (SPLG) auf den für das Behandlungsjahr 2018 vom Kanton Zürich festgelegten Spitalleistungsgruppen berechnet. Quelle: Medizinische Statistik BFS, gruppiert mit SPLG-Version 2018.1	<ul style="list-style-type: none"> Spital mit dem schlechtesten Erreichungsgrad Spitäler, welche die Mindestfallzahlvorgaben erreichen 	
	Erreicht ein Spital 8 Fälle bei einer SPLG, bei der eine Mindestfallzahlvorgabe von 10 Fällen gilt, wird der Erreichungsgrad der Gruppe mit 80% gezählt. Erreicht ein Spital die Vorgaben, wird die Gruppe mit 100% bewertet. SPLGs mit nur 1 Fall oder keinen Fällen werden nicht berücksichtigt.	
	Die Erreichung der Mindestfallzahlen wird als Durchschnitt der Prozente der einzelnen zu zählenden Leistungsgruppen berechnet. Wenn das Spital gar keine Fälle in den geprüften Leistungsgruppen hat, sind die Mindestfallzahlen immer zu 100% erfüllt.	
	Beispiel aus dem HSK-BM	
	Spital mit dem tiefsten Wert: 0.06 (Spezialklinik)	Verschiedene Spitäler erreichen MFZ-Vorgaben
Anerkannte Notfallstation	Bewertung	
Quelle: SASIS-Zahlstellenregister (ZSR)	<ul style="list-style-type: none"> Spital verfügt über eine anerkannte Notfallstation Spital verfügt über keine anerkannte Notfallstation <p>Im BM sind 87 Spitäler mit einer anerkannten Notfallstation enthalten, 42 Spitäler ohne.</p>	

Die Details zu den obigen Kriterien sind im Anhang ersichtlich.

3.2.2 Validierung mittels Manhattan Distanz

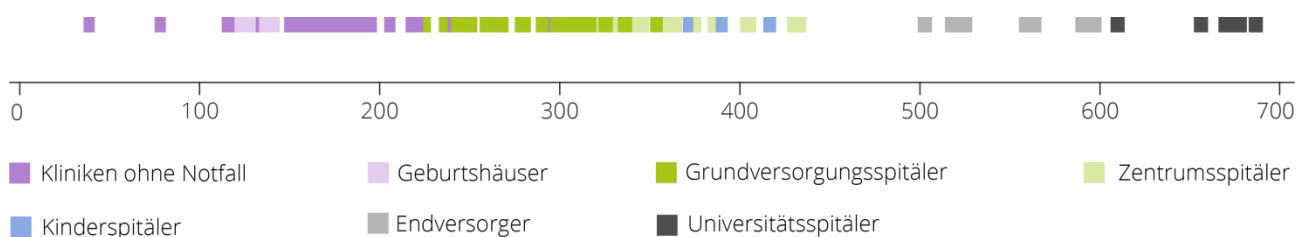
Um die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit zwischen Kliniken an Hand von bestimmten Merkmalen pro Klinik handhabbar oder sichtbar zu machen, hat das BAG jüngst eine dimensionsreduzierende Methode auf Basis der Manhattan Distanz (MD), einer Metrik zur Unähnlichkeitsmessung, vorgeschlagen².

¹ Mit dem Einbezug der BFS-Kategorie K111 wurden nur noch Spitäler der Zentrumsversorgung Niveau 1 und 2 als Endversorger definiert
² Kris Haslebacher; a.a.O.

Diese Methode skaliert Merkmale beliebiger Einheiten und Ausprägungen auf Zahlenwerte zwischen 0 und 100 (MD), welche sodann addiert werden. Ähnliche Summen lassen auf ähnliche Ausprägungen der Klinik schliessen.

Auf dem Datensatz der acht in 3.2.1 beschriebenen Merkmale lässt sich die Unterscheidung der grossen Unikliniken (dunkelgraue Punkte auf dem Zahlenstrahl rechts) und der Endversorgerspitäler (auf dem Zahlenstrahl zwischen 500 und 600) gegenüber den restlichen Spitälern recht klar aufzeigen. Am linken Rand sind Geburtshäuser in hellviolett sowie einige sich vom Rest loslösende Spezialkliniken ohne Notfall in dunkelvioletts zu erkennen.

Abb.9 Manhattan Distanz



Die Methode zeigt auch die enorme Bandbreite der verschiedenen Ausprägungen, bis über 90%. Die Methode hat auf diesem Datensatz aber wegen ihrer Eindimensionalität eine schwache Aussagekraft, was sich auch an der Punkteverteilung im Zahlenstrahl von links bis in die Mitte eindrücklich zeigen lässt. Eine statistische Überprüfung der Güte dieser Methode auf dem vorliegenden achtdimensionalen Datensatz beträgt ca. 70%. Das heisst, durch die Reduzierung auf die eine Dimension des Zahlenstrahls (MD) verliert man ca. 30% der ursprünglichen Information. Nötig für eine signifikante Aussage ist eine Informationserhaltung von mindestens 75%, ideal sind 80% oder mehr. Daraus kann geschlossen werden, dass die Manhattan Distanz zwischen den Spitälern für sich alleine genommen nicht aussagekräftig genug ist, um die Spitäler anhand des gegebenen Datensatzes in statistisch signifikante Cluster einzuteilen. Die Literatur verweist in solchen Fällen auf andere dimensionsreduzierende Methoden wie zum Beispiel die Hauptkomponentenanalyse.

3.2.3 Validierung mittels PCA

Anhand einer Hauptkomponentenanalyse (PCA) werden die acht Merkmale pro Klinik auf eine möglichst aussagekräftige Linearkombination von zwei bis drei Dimensionen reduziert, um ähnliche Kliniken in Cluster (farbig markiert) zusammenzufassen (vgl. Abb. 10 nächste Seite).

Die PCA baut auf Metriken wie der Manhattan Distanz auf, lässt aber die Möglichkeit offen, gegebenenfalls auf zwei oder - wie in diesem Fall - auf drei Dimensionen zu reduzieren. Im vorliegenden Fall wird in drei Dimensionen eine Güte von etwa 85%, das heisst, eine signifikante Aussage bezüglich der Gruppierung erreicht.

Mit Hilfe der dreidimensionalen Darstellung lassen sich die folgenden sieben Cluster bestimmen: dunkelgrau ①, hellgrau ②, blau ③, hellgrün ④ und grün ⑤ sowie dunkelvioletts ⑥ und hellviolett ⑦.

Der dunkelgraue Cluster ① ist enger mit dem hellgrauen ② verwandt als mit den übrigen. Ein Spital dieses Clusters nähert sich stark dem Cluster ② an.

Gleichermassen sind die violetten Cluster ⑥ und ⑦ näher an den grünen Clustern ④ und ⑤ angesiedelt als an den anderen. Der blaue Cluster ③ hebt sich klar von den grünen Clustern ab und entfernt

sich in der Tiefe vom hellgrauen Cluster ②, ist aber in sich kompakt. Im Vergleich zu vorhergehenden Jahren sind der dunkelgraue ① und hellgraue ② Cluster näher zueinander gerückt. Die beiden grünen Cluster ④ und ⑤ sind nicht scharf voneinander zu trennen. In der Horizontalen ähnelt der hellgrüne Cluster ④ dem hellgrauen Cluster ② in Struktur und Verteilung; die beiden Cluster sind jedoch in der Vertikalen sauber voneinander getrennt.

Der dunkelviolette Cluster ⑥ breitet sich in der Tiefe aus. Dabei verschwindet der hellviolette Cluster ⑦ in der Tiefe hinter dem dunkelvioletten Cluster ⑥ und kann als recht eigenständig interpretiert werden. Die Einführung der Dimension "Mindestfallzahlen" hat im Wesentlichen bewirkt, dass die Cluster ④, ⑤ und ⑥ stärker ausfransen. Das heisst, Spitäler mit niedrigem Erreichungsgrad sind häufig ausserhalb der Cluster-Zentren anzutreffen. Es trifft weiterhin zu, dass Spitäler, die nur aufgrund ihrer Notfallstation den Sprung von den violetten Clustern zu den grünen Clustern ④ und ⑤ gemacht haben in dessen Peripherie streuen, also am rechten unteren Rand des grünen Clusters ⑤.

Abb. 10 HSK-Spitalkategorien (Cluster)

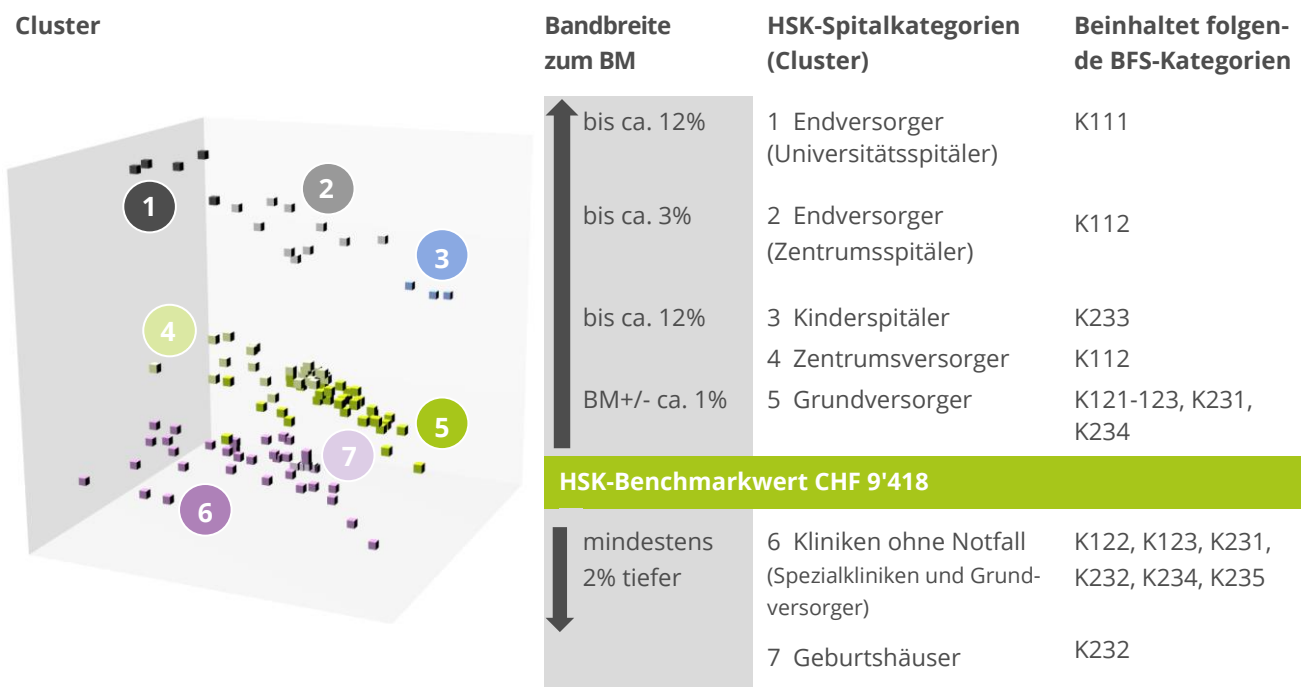
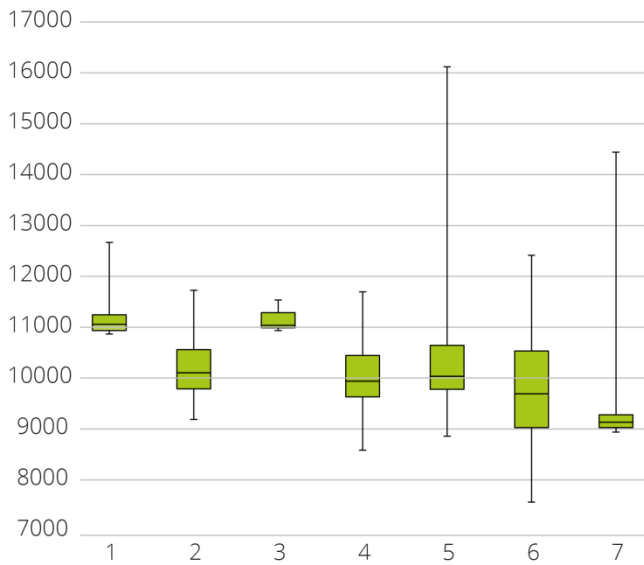


Abbildung 11 zeigt, dass Endversorger im Betriebsvergleich gesondert zu betrachten sind. Im Weiteren zeigt sich, dass die Spitäler ohne Notfallstation ebenfalls eine eigene Vergleichsgruppe bilden.

Auffallend ist, dass die Spitäler der Zentrumsversorgung tiefere Kosten ausweisen, als die Spitäler der Grundversorgung. Diese Spitäler weisen auch die grösste Bandbreite der Fallkosten aus.

Die Geburtshäuser müssen gesondert behandelt werden. Die Fallkosten der Kinderspitäler weisen auf hohem Niveau eine geringe Streuung aus.

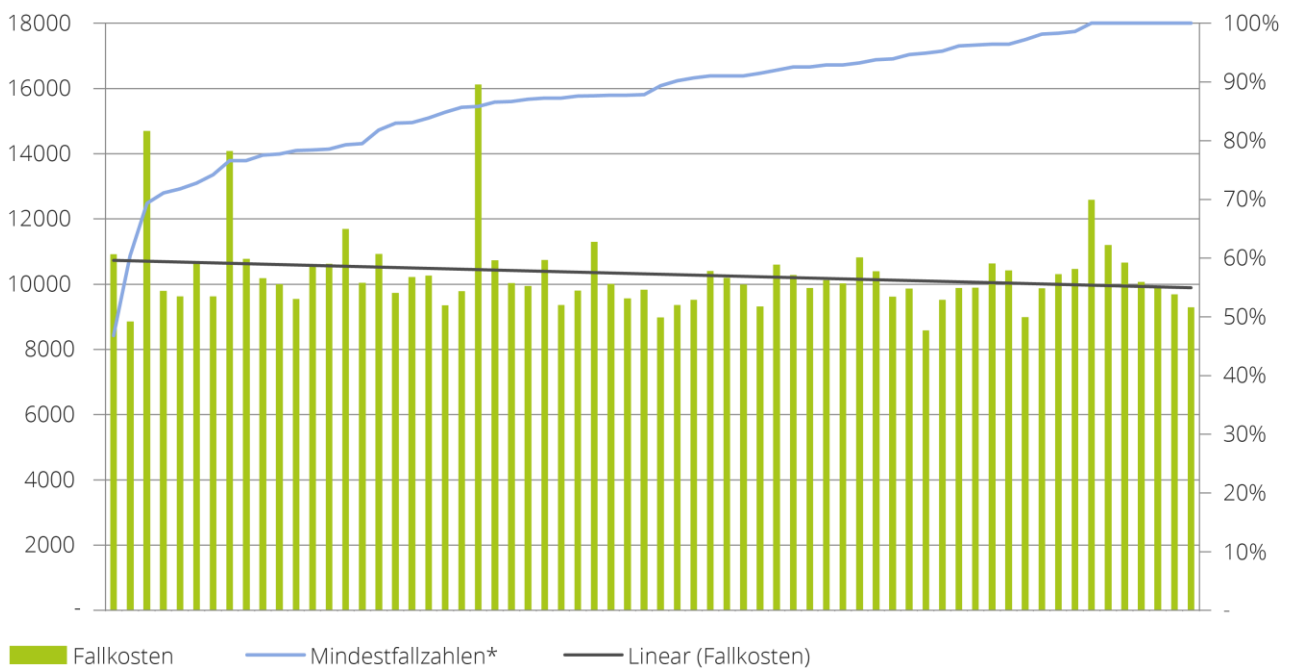
Abb. 11 Fallkosten nach PCA-Cluster ¹



Wie erwähnt, variieren die Fallkosten bei den Spitälern der Grundversorgung stark.

Eine Spezialauswertung der Cluster 4 und 5 (nicht spezialisierte Spitäler der Zentrums- und Grundversorgung, ohne Endversorger) zeigt, dass eine statistisch signifikante Korrelation besteht zwischen Fallkosten und Erreichungsgrad der Mindestfallzahlen (Punkte nach Manhattan-Distanz):

Abb. 12 Fallkosten und Mindestfallzahlen



* Erreichungsgrad Mindestfallzahl (Punkte) gemäss Manhattan-Distanz/PCA (Linear)

¹ Im BoxPlot ist die Verteilung der Fallkostensichtbar, wobei sich innerhalb der Box 50% der Werte finden. Je Länger die Box ist, desto mehr sind die Werte gestreut, und umgekehrt. Der Balken in der Box zeigt den medianen Wert an über die dargestellten Spitäler. Der Bereich zwischen den "Antennen" (Whisker) beschreibt 95 % aller Fälle.

Fazit:

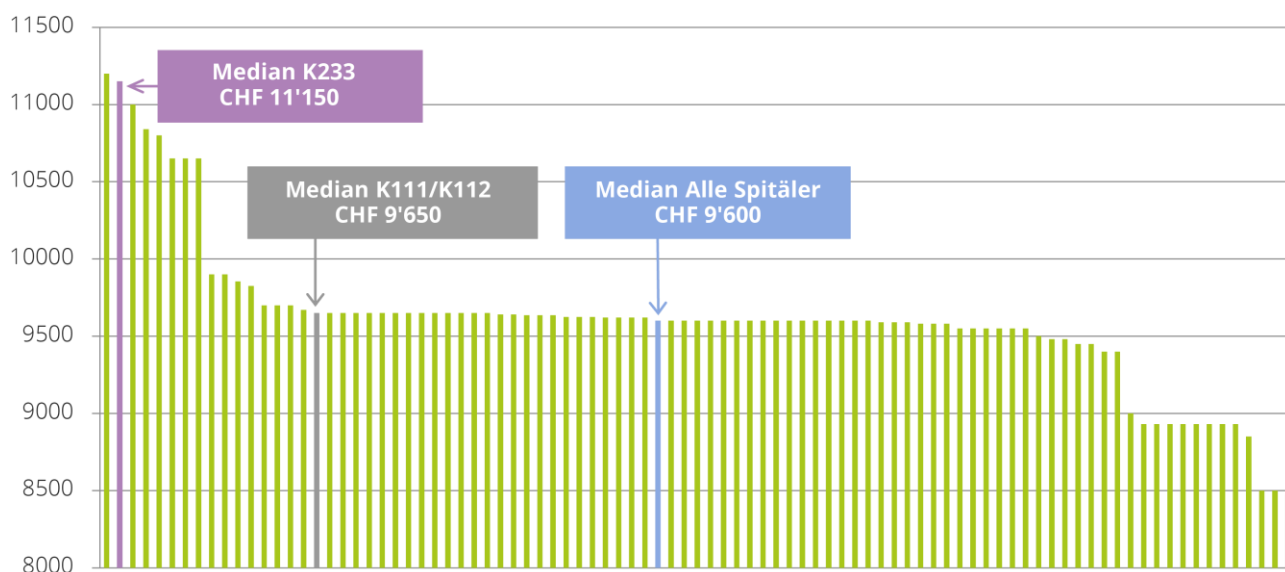
- Mit der Anwendung der Hauptkomponentenanalyse (PCA) wird die Vergleichbarkeit für die Preisfindung erhöht.
- Mittels dieser analytischen Methode zeigt HSK auf, dass mit der Anwendung des BM-Quartils bei 25% die Festsetzung des Referenzwertes im Sinne von Art.49 Abs.1 Satz 5 KVG adäquat ist und eine Preisdifferenzierung in einer 2. Stufe im Rahmen der individuellen Tarifverhandlungen zu erfolgen hat.

3.3 Validierung des HSK-BM aufgrund bereits verhandelter Preise (Mehrjahresverträge)

3.3.1 Rechtskräftige HSK-Baserates ab 2018

Ab dem Tarifjahr 2018 liegen über alle Spitalkategorien rechtskräftig genehmigte Tarife vor. Der Median dieser Tarife liegt bei CHF 9'600 (vgl. Abb. 13)¹.

Abb. 13 Rechtskräftige HSK-Baserates ab 2018

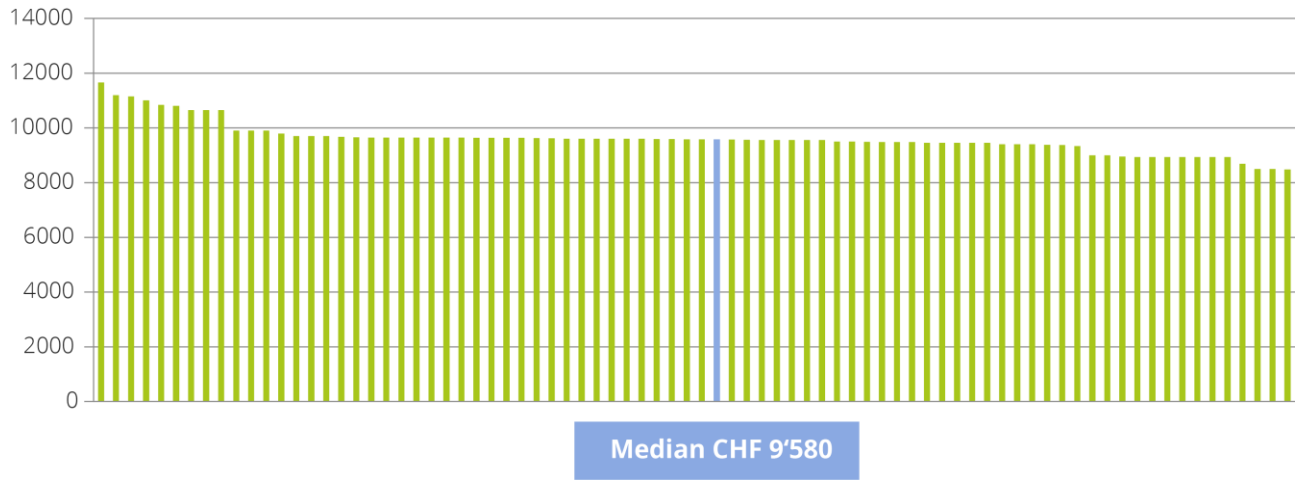


3.3.2 Bereits verhandelte Tarife für 2019

Für über 80 Spitäler liegen für 2019 in Form von Mehrjahresverträgen, laufenden Verträgen und verhandelten Baserates bereits vertraglich vereinbarte Baserates vor. Auch im Tarifjahr 2019 liegt der Median der verhandelten Preise unter CHF 9'600.

¹ Quelle: <http://www.gdk-cds.ch>, Grafik HSK

Abb. 14 Verhandelte HSK-Baserates 2019



4. Zusammenfassung

Perzentil und Benchmarkwert

- Der HSK-Benchmarkwert wird auf Basis des 25. Perzentils festgelegt.
- Er beträgt **CHF 9'418.-**.

Valider und repräsentativer Benchmark

- Der HSK-BM ist mit der Abdeckung sämtlicher Regionen repräsentativ.
- Der HSK-BM ist mit dem Einbezug von über 80% des Casemix valide.
- Der HSK-BM ist mit dem Einbezug sämtlicher BFS-Kategorien valide.
- Der Benchmarkwert auf Basis des 25. Perzentils ist für die Bestimmung des Referenzwerts nach Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG datenbasiert begründet.
- Der Benchmarkwert ist im Vergleich zu genehmigten und rechtskräftigen Tarifen 2017/2018 sowie bereits verhandelten Tarifen für 2019 plausibel.
- Der HSK-Benchmarkwert bildet die erste Stufe der Preisfindung. Für die spitalindividuellen Preisverhandlungen (zweite Stufe der Preisfindung) dient die PCA als Grundlage.

Mängel sind noch vorhanden

- Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit weist aufgrund der nicht vollständigen Offenlegung der Kosten- und Leistungsdaten durch die Spitäler noch Mängel auf. Es ist nicht verständlich, dass im 8. SwissDRG-Verhandlungsjahr die Datentransparenz noch immer ungenügend ist.
- Im Benchmarkwert sind die ANK ausschliesslich nach VKL enthalten. Allerdings kann die Vollständigkeit und Plausibilität der ANK durch HSK nicht verifiziert werden.
- HSK kann nicht ausschliessen, dass der BM durch wettbewerbsverzerrende Elemente wie die Subventionierung von Spitälern in Form von "gemeinwirtschaftlichen Leistungen" oder von Beiträgen an Investitionskosten "verfälscht" ist.
- Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche nicht durch die Versicherer zu finanzieren wären, in den Benchmarking relevanten Kosten enthalten sind – insbesondere die Kosten für die Erhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.
- Die Berechnung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung erfolgt nach normativen Ansätzen mit Ausnahme der Kliniken, welche ihre effektiven Kosten höher als die normativen Berechnungen ausgewiesen haben.
- Der Abzug für zusatzversicherte Patienten erfolgte mehrheitlich auf Basis des GDK-Ost-Ansatzes.

Zürich, im August 2018/HSK-Expertengruppe SwissDRG

Anhang

HSK-BM: Spitäler nach BFS-Kategorien inkl. ANK sowie Bewertung nach Manhattan Distanz/PCA

Main table containing columns for Manhattan-Distanz (1-8, Total Punkte) and Cluster (Nr., Bezeichnung). Rows list various categories like S, K, p, a, n, t, a, o, l, n, BFS, ANK, BR HSK inkl. ANK. Rows are numbered 1 to 570.

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BM	Benchmark
BR	Baserate
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CM	Casemix
CMI	Casemix Index
DRG	Diagnosis related groups
GDK	Gesundheitsdirektorenkonferenz
ITAR_K [©]	Integriertes Tarifmodell auf Basis der Kostenträgerrechnung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MD	Manhattan Distanz
PCA	Principal Component Analysis
REKOLE [®]	Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung
SPLG	Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG-Grouper)
VKL	Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung
VVG	Bundesgesetz ber den Versicherungsvertrag (Zusatzversicherung)